

BGH-Urteil vom 21.01.1965 – III ZR 217/63

dasgrün.de Straßenbäume - Schutz vor Gefahren - Straßenverkehrssicherungspflicht - Straßenwärter - Forsttechnische Spezialkenntnisse - Dienstanweisung - Gesundheit einer Baumkrone

Fundstellen: NJW 1965, 815-816; DAR 1965, 128; VersR 1965, 475-477

Die Straßenverkehrssicherungspflicht erstreckt sich auch auf den Schutz vor Gefahren durch Straßenbäume. Dabei brauchen allerdings die Straßenwärter keine forsttechnischen Spezialkenntnisse zu besitzen, doch muß ihre Dienstanweisung ihnen erläutern, worauf sie besonders zu achten haben. Beispielsweise muß die Dienstanweisung angeben, daß eine grüne Baumkrone kein sicheres Zeichen für Gesundheit und Standfestigkeit des Baumes ist und daß die Straßenwärter jedenfalls hin und wieder den Stammfuß des Baumes bis zum Erdboden genau zu besichtigen und dazu nötigenfalls Straßenkehricht, Unkraut, Gras und ähnliche Sichtbehinderungen zurückzudrängen oder zu entfernen haben.

Am 30. 7. 1960 wurde der Kraftwagen der klagenden Eheleute auf der Bundesstraße 9 dadurch beschädigt, daß der Wind einen am Straßenrand stehenden Baum umriß, der auf den Wagen fiel. Beide Eheleute erlitten erhebliche Verletzungen. Sie verlangen Schadensersatz vom beklagten Land wegen Verletzung der Straßenverkehrssicherungspflicht. Die Klage war in allen Instanzen erfolgreich.

Aus den Gründen:

I.

Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung wie folgt begründet: Das Land habe die ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht fahrlässig verletzt. Zur Straßenverkehrssicherungspflicht gehöre auch die Beseitigung von Gefahren durch Straßenbäume. Der Pflichtige brauche dazu allerdings nur bei bestimmten Anzeichen einer besonderen Gefahr durch die Bäume einzuschreiten. Er genüge seiner Überwachungs- und Sicherungspflicht, wenn er außer der laufenden Beobachtung der Bäume auf trockenes Laub, dürre Äste, Beschädigungen usw. eine eingehendere Untersuchung nur dann veranlasse, wenn besondere Umstände sie angezeigt erscheinen ließen. Solche Umstände hätten hier jedoch vorgelegen, weil der Baum seit Jahren eine durch den Straßenverkehr entstandene Beschädigung oberhalb der Erdoberfläche gehabt habe, die eine gründliche Untersuchung nötig gemacht hätte. Der Baum habe Verletzungen der Baumrinde und am Stammfuß aufgewiesen, wobei dahingestellt bleiben könne, ob der Stamm damals bereits das später festgestellte Baumloch gehabt habe. Diese äußerlich erkennbaren Verletzungen seien allerdings teilweise durch die Binde sowie Straßenkehricht, Gras und Unkraut verdeckt gewesen und im Verlauf der Jahre nicht entdeckt worden. Das schließe die Haftung nicht aus. Denn in dem Kontrollsystem des Landes habe eine Lücke bestanden, weil das für die Überwachung zuständige Organ Gewähr dafür hätte schaffen müssen, daß die Straßenwärter auch derartig verdeckte Stammfüße beobachteten. Das Land habe nicht vorgetragen, daß es entsprechende Anordnungen getroffen und ihre Einhaltung überwacht habe; dabei hätte darauf hingewiesen werden müssen, daß ein Baum nicht schon deshalb als gesund angesehen werden dürfe, wenn er noch grünes Laub trage, keine dürren Äste habe und sonst keine kranken Stellen aufweise. Derartige Maßnahmen seien durchaus zumutbar gewesen. Bei Beseitigung des Straßenkehrichts, Grases und Unkrauts hätte der Straßenwärter die Schadensstelle

am Stammfuß entdeckt; das hätte zu einer eingehenden Untersuchung des Baumes und dann zur Feststellung der Pilzinfektion sowie der Vermorschung führen müssen; dann wäre der Baum entfernt worden und der Schaden nicht entstanden.

II.

Diese Ausführungen halten den Angriffen der Revision stand.

1. Der rechtliche Ausgangspunkt des Berufungsgerichts ist zutreffend. Den Ländern obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die Bundesstraßen. Diese Straßenverkehrssicherungspflicht soll den Gefahren begegnen, die aus der Zulassung eines öffentlichen Verkehrs auf den Straßen entstehen können. Dazu ist eine regelmäßige Überprüfung der Straßen notwendig, um neu entstehende Schäden oder Gefahren zu erkennen und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Der Pflichtige muß daher die Straßen regelmäßig beobachten und in angemessenen Zeitabschnitten befahren oder begehen. Allerdings kann nicht verlangt werden, daß eine Straße ständig völlig frei von Mängeln und Gefahren ist; ein solcher Zustand läßt sich einfach nicht erreichen. Der Verkehrssicherungspflicht ist genügt, wenn die nach dem jeweiligen Stande der Erfahrungen und Technik als geeignet und genügend erscheinenden Sicherungen getroffen sind, also den Gefahren vorbeugend Rechnung getragen wird, die nach der Einsicht eines besonnenen, verständigen und gewissenhaften Menschen erkennbar sind. Dann sind diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Gefahrenbeseitigung objektiv erforderlich und nach objektiven Maßstäben zumutbar sind.

Der Pflichtige muß daher Bäume oder Teile von ihnen entfernen, die den Verkehr gefährden, insbesondere wenn sie nicht mehr standsicher sind oder herabzustürzen drohen. Zwar stellt jeder Baum an einer Straße eine mögliche Gefahrenquelle dar, weil durch Naturereignisse sogar gesunde Bäume entwurzelt oder geknickt oder Teile von ihnen abgebrochen werden können. Andererseits ist die Erkrankung oder Vermorschung eines Baumes von außen nicht immer erkennbar; trotz starken Holzerfalls können die Baumkronen noch völlig grün sein und äußere Krankheitszeichen fehlen. Ein verhältnismäßig schmaler Streifen unbeschädigten Kambiums genügt, um eine Baumkrone rundum grün zu halten. Das rechtfertigt aber nicht die Entfernung aller Bäume aus der Nähe von Straßen, denn der Verkehr muß gewisse Gefahren, die nicht durch menschliches Handeln entstehen, sondern auf Gegebenheiten oder Gewalten der Natur beruhen, als unvermeidbar hinnehmen. Eine schuldhaft Verletzung der Verkehrssicherungspflicht liegt in solchen Fällen nur vor, wenn Anzeichen verkannt oder übersehen worden sind, die nach der Erfahrung auf eine weitere Gefahr durch den Baum hinweisen. Die Behörden genügen daher ihrer Überwachungs- und Sicherungspflicht hinsichtlich der Straßenbäume, wenn sie auf Grund der laufenden Beobachtung eine eingehende Untersuchung dann vornehmen, wenn besondere Umstände sie dem Einsichtigen angezeigt erscheinen lassen. Solche verdächtigen Umstände können sich ergeben aus trockenem Laub, dünnen Ästen oder verdorrten Teilen, aus äußeren Verletzungen oder Beschädigungen, dem hohen Alter des Baumes, dem Erhaltungszustand, der Eigenart seiner Stellung, dem statischen Aufbau usw.

Es ist also nicht nötig, daß die laufende Überwachung der Straßenbäume ständig durch Forstbeamte mit Spezialerfahrung erfolgt, oder daß gesunde Bäume jährlich durch Fachleute bestiegen werden, die alle Teile des Baumes abklopfen oder mit Stangen oder Bohrern das Innere des Baumes untersuchen. Nicht einmal die Straßenwärter brauchen die Bäume ständig abzuklopfen, weil sie die dafür notwendige Erfahrung nicht besitzen. Der Pflichtige kann sich viel mehr mit einer sorgfältigen äußeren Besichtigung, also einer Gesundheits- und Zustandsprüfung begnügen und braucht eine eingehende fachmännische Untersuchung nur bei Feststellung verdächtiger Umstände zu veranlassen.

Das alles entspricht der gefestigten Rechtsprechung des *BGH* (*BGH*, Urt. v. 16. 10. 1956, VI ZR 160/55 = VersR 56, VERSR Jahr 1956 Seite 768 = VRS 12, VRS Band 12 Seite 1; Urt. v. 19. 1. 1959, III ZR 168/57 = LM Nr. 16 zu § 823 [Ea] BGB = VersR 59, VERSR Jahr 1959 Seite

257; Urt. v. 22. 9. 1959, VI ZR 168/58 = VersR 60, VERSR Jahr 1960 Seite 32 = VRS 17, VRS Band 17 Seite 326; Urt. v. 21. 12. 1961, III ZR 192/60 = LM Nr. 3 zu RNatSchG = VersR 62, VERSR Jahr 1962 Seite 262 = VRS 22, VRS Band 22 Seite 182: Allee alter Bäume).

2. Das Berufungsgericht hat diese Grundsätze richtig herausgestellt und sich daran gehalten.

Es ist keine Abweichung von dieser Rechtsprechung und stellt keine Überspannung der Sorgfaltspflichten dar, daß das Berufungsgericht allerdings verlangt, die äußere Besichtigung der Bäume auf kranke oder schadhafte Stellen müsse den ganzen Baum erfassen und sich insbesondere auf den Stammfuß bis zum Erdboden erstrecken. Denn gerade diese Teile werden durch den Straßenverkehr häufig beschädigt und sind dann der Gefahr einer Pilzinfektion sowie damit einer Vermorschung des Baumes besonders ausgesetzt. Das Berufungsgericht hat dabei nicht verlangt, daß bei *jeder* Besichtigung die Bäume vom Straßenkehricht befreit oder etwa abgewaschen werden, und daß *jedesmal* Gras und Unkraut bei einer Besichtigung des Baumes entfernt werden. Es hat nur ausgeführt, daß es keine ordnungsmäßige Überwachung darstelle, wenn hier bei den Besichtigungen im Verlaufe mehrerer Jahre die äußerlich sichtbare Schadensstelle am Stammfuß nicht entdeckt wurde. Das zeigt keinen Rechtsfehler, zumal Gras und Unkraut im Winter die Sicht kaum behindern, und eine Baumbesichtigung auch im Winter erforderlich ist.

3. Das Berufungsgericht hat schließlich die Haftungsgrundlage nicht verkannt. Es hat die Haftung nicht aus § 831 BGB wegen Versagens des Straßenwärters ausgesprochen, für den der Entlastungsbeweis angetreten war, sondern über §§ 823, 89, 31 BGB wegen eines Organverschuldens. Das zeigt keinen Rechtsfehler. Zwar braucht die Straßenverwaltung zur laufenden Überwachung der Straßenbäume, wie ausgeführt, keine Forstbeamten mit Spezialkenntnissen einzusetzen, sie muß aber ihre Anweisungen an die untergeordneten Organe so halten, daß diese ihre laufende Beobachtung sachgemäß und erfolgversprechend vornehmen können, um bei Verdacht von Gefahren sogleich Spezialuntersuchungen zu veranlassen. Dazu müssen die Straßenwärter insbesondere wissen, daß eine grüne Baumkrone kein sicheres Zeichen für die Standfestigkeit des Baumes ist. Sie müssen weiter angewiesen werden, bei ihren wiederkehrenden Untersuchungen, deren Zahl zweckmäßig festgelegt wird, jedenfalls hin und wieder den Stammfuß bis zum Erdboden zu besichtigen und dazu erforderlichenfalls Straßenkehricht, Unkraut, Gras und ähnliche Sichtbehinderungen zurückzudrängen oder zu entfernen. Das ist kein unzumutbares Verlangen, weil nach der Dienstanweisung für Straßenwärter Böschungen rechtzeitig zu mähen und vor dem Samenflug von Unkraut zu säubern sind.

Diesen Anforderungen entsprach die Dienstanweisung nicht. Denn diese Dienstanweisung legte zwar dem Straßenwärter die Verantwortung für die sachgemäße Unterhaltung seiner Strecke und deren Verkehrssicherheit auf, enthielt aber bezüglich der Straßenbäume keine näheren Anweisungen, wie sie für einen forstlich nicht geschulten Straßenwärter nach den früheren Ausführungen notwendig sind. Es heißt dort zwar, seine Tätigkeit habe sich auch auf „Unterhaltung und Pflege“ der Baumpflanzungen zu erstrecken, doch geht es bei einer Untersuchung der Straßenbäume auf Krankheitsanzeichen und Verletzungen oder sonstige gefährliche Stellen und Zustände nicht um die Pflege und Unterhaltung der Bäume. Auch sonst heißt es in der Dienstanweisung nur, daß der Straßenwärter die Straßenbäume und Hecken nach den Grundsätzen der allgemeinen Baumpflege zu erhalten sowie in ihrem Ertrag und Wuchs zu fördern habe. Hier ging es gerade nicht um die Erhaltung und Pflege oder den Ertrag der Bäume, sondern um die etwaige Entfernung oder Beseitigung von Bäumen, die krank, schadhaft oder gefährlich waren. Die Dienstanweisung enthielt die dafür wesentlichen Umstände für die Straßenwärter nicht mit der ausreichenden und erforderlichen Deutlichkeit, während sie andere unwesentliche Dinge und Selbstverständlichkeiten sogar eingehend vorschrieb, wie das Anbinden der Haltepfähle bei jüngeren Bäumen. Gerade diese Regelung von Selbstverständlichkeiten zeigt, daß die Verwaltung selbst davon ausging, die Erfahrungen und Kenntnisse der Straßen-

wärter in bezug auf den Baumbestand seien äußerst gering und es bedürfte daher weitgehender Belehrung und Unterrichtung der Straßenwärter, damit sie ihre Pflichten im Blick auf den Baumbestand richtig erkennen könnten. Das Berufungsgericht hat deshalb mit Recht einen Fehler der von den zentralen Organen aufgestellten Dienstanweisung darin gesehen, daß die Dienstanweisung die Straßenwärter nicht über die Möglichkeiten belehrte, wie von Straßenbäumen drohende Schäden aufzudecken und zu erkennen seien.

Die Revision verweist zwar darauf, daß der Straßenmeister seine Straßenwärter belehrt und angewiesen habe, die Straßenbäume regelmäßig auf ihre Standfestigkeit und auf das Vorhandensein durrer Äste zu kontrollieren sowie festgestellte Anzeichen von Erkrankungen der Bäume sofort zu melden. Das war unerheblich, weil auch diese Belehrung und Anweisung unzulänglich waren. Denn sie enthielten ebenso wie die Dienstanweisung nicht die für die einfachen Straßenwärter wesentlichen Hinweise, daß eine grüne Baumkrone kein ausreichendes Anzeichen für völlige Gesundheit des Baumes ist, daß die Untersuchung auf etwaige Schadensstellen sich auf den ganzen Stamm erstrecken müsse und daß dazu hin und wieder der Stammfuß unter Wegräumung von Kehricht, Gras, Unkraut und ähnlichen Behinderungen bis unten an die Erde untersucht und besichtigt werden müsse.